

montessori-Kinderhaus (Förderverein) 2120/12 av201

Satzungsänderung Stand nach MV vom 07.11.2018

Änderung der Eintragung Vereinsregister

Verein der Freunde und Förderer des integrativen Montessori-Kinderhauses Koblenz e. V.

Satzung

I. Zweck und Sitz des Vereins

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Verein der Freunde und Förderer des integrativen Montessori-Kinderhauses Koblenz ist eine Vereinigung von Personen, die sich diesem Kinderhaus besonders verbunden fühlen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung nach den Grundprinzipien der Maria Montessori im integrativen Montessori-Kinderhaus Koblenz.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Stärkung, Ausbau und finanzielle Unterstützung des integrativen Montessori-Kinderhauses Koblenz,
 - b) Ausbau von Bedingungen, die eine Arbeit im Sinne der Montessori-Pädagogik ermöglichen,
 - c) Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Kinderhaus und Elternhaus.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband Koblenz e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des integrativen Montessori-Kinderhauses Koblenz zu verwenden hat.

§ 2 Sitz, Name und Geschäftsjahr des Vereins

1. Sitz des Vereins ist Koblenz.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen unter Vereinsregister-Nummer VR 3297.
3. Von der Eintragung ab trägt der Verein den Namen „Verein der Freunde und Förderer des integrativen Montessori-Kinderhauses Koblenz e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Formen der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die in § 1 genannten Bestrebungen unterstützen.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand zuzuleiten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.
3. Es werden folgende Formen der Mitgliedschaft im Verein unterschieden:
 - a) Aktives Mitglied
 - b) Förderndes Mitglied
 - c) Ehrenmitglied

An Beschäftigte des Montessori-Kinderhauses sowie Eltern und gesetzliche Vertreter von im Montessori-Kinderhaus betreuten Kindern wird regelmäßig die Mitgliedschaft als Aktives Mitglied vergeben.

4. Aktive Mitglieder unterstützen den Zweck und die Ziele des Vereins, indem sie das Vereinsleben durch eine unmittelbare Mitarbeit aktiv mitgestalten. Sie haben das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen des Vereins.
5. Fördernde Mitglieder nehmen nicht aktiv am Vereinsleben teil, sondern unterstützen den Zweck und die Ziele des Vereins vorrangig durch Bereitstellung finanzieller Mittel, insbesondere Beiträge. Sie haben kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen des Vereins.
6. Ein Wechsel der Form der Mitgliedschaft zwischen Aktives Mitglied und Förderndes Mitglied ist einmal je Geschäftsjahr möglich. Ein solcher Wechsel ist beim Vorstand schriftlich oder in Textform zu beantragen und wird nach Zustimmung durch den Vorstand mit Beginn des darauffolgenden Geschäftsjahres wirksam. Die mit einem solchen Wechsel verbundene Änderung von Beiträgen regelt die Beitragsordnung.
7. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besondere Weise um den Verein verdient gemachten haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
8. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
9. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht erschienene Mitglieder können ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht einem anwesenden Mitglied übertragen; jedoch kann kein Mitglied mehr als 3 abwesende Mitglieder vertreten. Sofern ein Mitglied gesetzlicher Vertreter eines im Montessori-Kinderhaus betreuten Kindes ist, kann sein Stimmrecht auch von dem anderen Elternteil ausgeübt werden.

10. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Durch die Aufnahme in den Verein werden die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane für neue Mitglieder bindend.

§ 4 Finanzierung

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
 - a) Beiträgen (in Geld zu leisten)
 - b) Spenden
 - c) Veranstaltungen
2. Die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge werden nach der Form der Mitgliedschaft differenziert festgelegt.

Die von den aktiven Mitgliedern zu leistenden Beiträge werden danach unterschieden, ob das betreffende Mitglied beim Montessori-Kinderhaus als Mitarbeiter/-in beschäftigt ist oder nicht.

3. Jedes Mitglied hat einen Beitrag an den Verein zu leisten. Die Einzelheiten der Beitragszahlungen, insbesondere Fälligkeit, Zahlungsweise, Höhe des Beitrages, Mahngebühr und soziale Härtefälle regelt die Beitragsordnung, die der Vorstand mit einfacher Mehrheit erlassen und ändern kann.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens in dem Monat, in dem die Beitrittserklärung dem Verein zugegangen ist und der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Beschluss

3. Die Austrittserklärung muss schriftlich durch das Mitglied erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber abzugeben. Die Austrittserklärung wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem sie dem Verein zugegangen ist.

Die schriftliche Austrittserklärung kann durch das Mitglied in digitalisierter Form per E-Mail an den Vorstand übergeben werden. In diesem Fall wird die Austrittserklärung erst mit der schriftlichen Eingangsbestätigung durch den Vorstand wirksam.

Die Verpflichtung zur Beitragszahlung endet mit dem Datum, zu dem der Austritt aus dem Verein wirksam wird.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt und/oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt. Weiterhin, wenn das Mitglied die Beitrags- und sonstigen Zahlungsverpflichtungen trotz zweifacher Mahnung an die angegebene Mitgliederadresse nicht erfüllt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einer einfachen Stimmenmehrheit.

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

III. Organe des Vereins

§ 6

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Ein/Eine 1. Vorsitzende/r,
- Ein/Eine stellvertretende/r Vorsitzende/r,
- Ein/Eine Schatzmeister/in,
- Ein/Eine Schriftführer/in,
- sowie bis zu vier Beisitzern.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, sowie der Schatzmeister sind zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt (§ 26 BGB).

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben/Projekte unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Schriftführer oder zwei vertretungsberechtigten Vorständen grundsätzlich schriftlich oder in Textform mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen werden. Die Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, zulässig ist auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren (schriftlich oder in Textform) mit der Mehrheit von drei Vorstandsmitgliedern. Die Vorschriften zur ordnungsgemäßen Einladung gemäß Satz 1 gelten auch für die Durchführung des Umlaufverfahrens. Weitere Einzelheiten kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll der Sitzung oder des Umlaufverfahrens niedergelegt und vom Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten (mindestens in Textform).

Beschlüsse des Vorstands zu Satzung und Ordnungen werden durch Veröffentlichung auf der Webpräsenz des Vereins, die über die Internetseite www.fv-montessori.de zu erreichen ist, und durch Aushang am Schwarzen Brett im Montessori-Kinderhaus den Mitgliedern bekannt gemacht.

3. Der Vorstand bestimmt, welche Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereins- und Satzungszwecks gefördert und unterstützt werden. Er soll seine Entscheidung hierüber nach Anhörung der Kinderhausleitung treffen.

Der Vorstand entscheidet über die Bildung und Auflösung von Rücklagen.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, rückständige Zahlungen, insbesondere Beiträge, einzufordern.

4. Er tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen. Die Amtszeit des Vorstandes endet immer erst mit der nächsten Vorstandswahl. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig, auch wenn das Vorstandsmitglied kein Kind mehr in der Einrichtung hat.
6. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich und hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht vorzulegen.

Der vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegende Geschäftsbericht muss einen Rücklagenspiegel und eine Mittelverwendungsrechnung umfassen, soweit die Abgabenordnung dies vorschreibt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben zur Beschlussfassung:
 - den Jahresbericht entgegenzunehmen und zu beraten,
 - die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - über Anträge, die durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, zu beschließen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, in der Regel im Oktober oder November des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher, schriftlich oder in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Mitgliedsadresse.
Soweit die ordentliche Mitgliederversammlung im Oktober oder November eines Geschäftsjahres stattfindet, kann die fristwahrende Einladung nebst Tagesordnung auch erfolgen durch Bekanntgabe und Veröffentlichung in der Rhein-Zeitung.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandes,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, sofern dies ansteht,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies mit einer Mehrheit von 25 % (in Worten: fünfundzwanzig Prozent) der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Abstimmungen erfolgen ansonsten durch Handzeichen/Handheben und werden in offener Abstimmung durchgeführt.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sollen möglichst bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Diese späteren Anträge – sowie auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % (in Worten: zwanzig Prozent) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Versammlungsleiter/-in.

Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n Versammlungsleiter/-in bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Veröffentlichung auf der Webpräsenz des Vereins, die über die Internetseite www.fv-montessori.de zu erreichen ist, und durch Aushang am Schwarzen Brett im Montessori-Kinderhaus den Mitgliedern bekannt gemacht.

7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

IV. Auflösung des Vereins

§ 9 Beschlussfassung zur Auflösung

1. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

V. Datenschutz und Datensicherheit

§ 10 Personenbezogene Daten

1.

Zur Erfüllung der gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben werden vom Verein unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung

gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4.

Einzelheiten zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein, insbesondere:

- a) Verantwortlicher für den Datenschutz
- b) Datenschutzbeauftragter
- c) Beitritt zum Verein
- d) Austritt aus dem Verein
- e) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Mitglieder
- f) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Dritte
- g) Öffentlichkeitsarbeit
- h) Verarbeitung der Daten von Dritten
- i) Auftragsverarbeitung durch Dritte

Regelt die Datenschutzordnung, die der Vorstand mit einfacher Mehrheit erlassen und ändern kann.

§§ 11 bis 14 sind aus der Satzung gestrichen und ersetzt worden durch die vorgenannte Regelung.

Stand der Satzung nach der Mitgliederversammlung vom 07.11.2018

Ende der Satzung